

**Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Vermeidung oder  
Minderung von wirtschaftlichen Belastungen durch die Art Wolf  
in Mecklenburg-Vorpommern  
(Förderrichtlinie Wolf – FöRiWolf M-V)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 12. März 2013 – VI 250-1 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 235

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes die folgende Verwaltungsvorschrift:

- |   |   |
|---|---|
| <p><b>1      Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage</b></p> <p>1.1    Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen zur Vermeidung oder Minderung von wirtschaftlichen Belastungen durch wild lebende Tiere der Art Wolf (<i>Canis lupus</i>) sowie für Maßnahmen zur Erhöhung der Akzeptanz der Wiederbesiedlung Mecklenburg-Vorpommerns durch diese Art. Zweck der Förderung ist es, unzumutbare wirtschaftliche Belastungen zu vermeiden, unzumutbare, nicht oder nur schwer abwendbare wirtschaftliche Belastungen zu mindern sowie die Akzeptanz der Wiederbesiedlung Mecklenburg-Vorpommerns durch diese Art zu erhöhen.</p> <p>1.2    Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gewährt. Die Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarereignissektor (ABl. L 337 vom 21.12.2007, S. 35) ist zu beachten.</p> <p>1.3    Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p> <p><b>2      Gegenstand der Zuwendung</b></p> <p>Die Zuwendung umfasst die Vermeidung oder Minderung wirtschaftlicher Belastungen durch den Wolf, insbesondere</p> <p>2.1    zusätzliche Aufwendungen für Präventionsmaßnahmen sowie akzeptanzfördernde Maßnahmen,</p> <p>2.2    Minderung wirtschaftlicher Belastungen bei Schäden an Haus- und Nutztieren.</p> <p><b>3      Zuwendungsempfänger</b></p> <p>Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts sein.</p> | <p><b>4      Zuwendungsvoraussetzungen</b></p> <p>4.1    Zuwendungen nach Nummer 2.1 erfolgen für Maßnahmen der Nummer 5.2.1 Buchstabe a und b im Wolfsgebiet, für Maßnahmen der Nummer 5.2.1 Buchstabe c im Einzelfall auch außerhalb des Wolfsgebietes. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie stellt auf seiner Homepage eine aktuelle Karte des bekannten Wolfsgebietes bereit. Mit den Maßnahmen darf nicht vor Bewilligung der Zuwendung (Tag der Zustellung des Bewilligungsbescheides oder der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns) begonnen worden sein. Als Zeitpunkt des Maßnahmebeginns ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Abschlusses eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.</p> <p>4.2    Zuwendungen nach Nummer 2.2 können beim ersten Schadensfall eines Betroffenen in einem Gebiet, in dem das Auftreten von Wölfen bisher noch nicht bekannt war, ohne besondere Voraussetzungen gewährt werden. Ist das Vorhandensein von Wölfen in einem Gebiet seit einem Jahr aufgrund der Veröffentlichung auf der Homepage des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie bekannt gewesen, werden Belastungen nach der Nummer 2.2 in der Regel nur berücksichtigt, wenn die Betroffenen vor dem Schadensfall mindestens einen im Sinne des auf der Homepage des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie veröffentlichten Managementplans für den Wolf in Mecklenburg-Vorpommern definierten Grundschutz realisiert haben.</p> <p>Zuwendungen nach Nummer 2.2 können nur gewährt werden, wenn durch einen vom Land benannten Rissgutachter in einem Rissprotokoll festgestellt wurde, dass der Wolf als Schadensverursacher nicht auszuschließen ist. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie oder der vom Land benannte Rissgutachter ist unverzüglich, in der Regel innerhalb von 24 Stunden, zu benachrichtigen. Der Rissgutachter oder das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie stellen die wirtschaftliche Belastung fest.</p> <p>Bei meldepflichtigen Nutztieren ist Voraussetzung für die Zuwendungsfähigkeit der Belastungen, dass die Tiere bei der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern gemeldet sind oder sonstige gesetzliche Meldepflichten eingehalten wurden.</p> |
|---|---|

4.3 Zuwendungen erfolgen nur, wenn und soweit zuwendungsfähige oder förderfähige Sachverhalte nicht von Dritten ausgeglichen oder unterstützt werden.

## 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Wege einer Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Ausgaben als Anteilfinanzierung gewährt. Die Gewährung erfolgt nach landesweiten Prioritäten (insbesondere hinsichtlich des abschätzbaren Risikos des Auftretens wirtschaftlicher Belastungen sowie des abschätzbaren oder gegebenen Umfanges und der Auswirkungen wirtschaftlicher Belastungen) unter Berücksichtigung des Einzelfalls und unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Erreichung des Zuwendungszweckes

5.1.1 im Falle der Nummer 2.1 als Zuwendung bis zu einer Höhe von 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,

5.1.2 im Falle der Nummer 2.2

a) bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben; der Gesamtwert der einem Unternehmen des Agrarerezeugnissektors gewährten De-minimis-Beihilfen darf dabei 7 500 Euro in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen,

b) nach Genehmigung dieser Verwaltungsvorschrift durch die Europäische Kommission gemäß Artikel 108 Absatz 3 des AEU-Vertrages bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen unterhalb der De-minimis-Schwelle liegenden Ausgaben sowie bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen und über der De-minimis-Schwelle liegenden Ausgaben.

Die unter den Buchstaben a und b genannten Vorgaben sind auf alle Zuwendungsempfänger anzuwenden. Der Zeitpunkt der Genehmigung durch die Europäische Kommission ist im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu geben.

5.2 Zuwendungsfähig sind

5.2.1 im Falle der Nummer 2.1

a) Ausgaben zur Sicherung von bislang von Wolfsübergriffen betroffenen Haus- und Nutztierarten sowie von gehaltenen Wildtieren (etwa Damwild), die über die normalen Anforderungen einer Einfriedung im Sinne des im Managementplan für den Wolf in Mecklenburg-Vorpommern definierten Grundschutzes hinausgehen,

b) Ausgaben zur Anschaffung und Ausbildung von geeigneten Herdenschutzhunden,

c) Ausgaben für Maßnahmen (beispielsweise Ausstellungen, Beratungen, Seminare, Informationsmaterialien) zur Erhöhung der Akzeptanz der Wiederbesiedlung Mecklenburg-Vorpommerns durch Wölfe einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit.

5.2.2 im Falle der Nummer 2.2 unzumutbare, nicht oder nur schwer abwendbare wirtschaftliche Belastungen in Folge direkter Tötung von Haus- und Nutztieren (einschließlich Jagd- und Herdenschutzhunde) durch Wölfe und weiterer Haus- und Nutztierverluste, die damit unmittelbar in Zusammenhang stehen (etwa Tiere, die aufgrund von Stress oder schweren Verletzungen verendet sind oder getötet werden müssen) wie

a) Verlustwert der getöteten oder verendeten Tiere; als zuwendungsfähige Ausgabe wird der Verlustwert anerkannt. Als Verlustwert gilt der entsprechend einem Listenwert oder einer speziellen Begutachtung durch einen anerkannten Sachverständigen ermittelte Wert eines Tieres; der Verlustwert wird in einer regelmäßig aktualisierten, gutachterlich erstellten Liste geführt; sollten keine Listenwerte oder keine anderen nachvollziehbaren Schätzwerte vorliegen, ist ein entsprechendes Gutachten zur Schadensermittlung erforderlich,

b) Ausgaben für die Tierkörperbeseitigung einschließlich Transportkosten,

c) Ausgaben für Tierarztkosten im Falle der Behandlung verletzter Tiere bis zur Höhe des jeweiligen Tierwertes,

d) Ausgaben für die Begutachtung des Schadens an den Haus- und Nutztieren durch einen anerkannten Sachverständigen bis zu einer Höhe von 500 Euro bei Nutztierhaltern, wenn keine Listenwerte gemäß Buchstabe a oder keine anderen nachvollziehbaren Schätzwerte vorliegen oder solche nicht angewendet werden können.

5.3 Nicht zuwendungsfähig sind

a) Folgekosten,

b) laufende Personalkosten,

c) Umsatzsteuerbeträge, die der Zuwendungsempfänger nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehen kann.

## 6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Antragstellung hat schriftlich bei der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde (Bewilligungsbehörde) unter Verwendung der bei dieser verfügbar gehaltenen Antragsformulare zu erfolgen. Dabei sind folgende Angaben zu machen oder Unterlagen vorzulegen:

a) im Falle der Nummer 2.1

aa) Veranlassung und Örtlichkeit mit Beschreibung der möglichen wirtschaftlichen Belastungen sowie einer Darstellung der bisher zur Vermeidung dieser Belastungen durchgeführten Maßnahmen,

- bb) Art und Umfang der geplanten Maßnahme(n),
- cc) Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit demwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) nebst den zu Grunde liegenden Angeboten,
- dd) Erklärung zu einer möglichen Förderung oder Kofinanzierung durch Dritte,
- ee) Erklärung, ob allgemein oder für das betreffende Vorhaben eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes besteht,
- ff) Erklärung, dass mit der Durchführung der Maßnahme nicht vor deren Bewilligung begonnen wurde,
- gg) Erklärung über De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor bei Beantragung von Agrarbeihilfen,
- b) im Falle der Nummer 2.2
- aa) Veranlassung und Örtlichkeit,
- bb) Rissprotokoll und gegebenenfalls Gutachten der Sachverständigen,
- cc) Angaben dazu, ob der definierte Grundschutz realisiert war,
- dd) Angaben zur Einhaltung der Meldepflicht,
- ee) Nachweis der wirtschaftlichen Belastung,
- ff) gegebenenfalls Rechnungen (Tierkörperbeseitigung, Tierarzt, Gutachten) mit Zahlungsnachweisen,
- gg) Erklärung über De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor bei Beantragung von Agrarbeihilfen.
- 6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- 6.3.1 Im Falle der Nummer 2.1 sind die Fördermittel mit der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Zahlungsanforderung zusammen mit der Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Bewilligungsbehörde anzufordern. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in einer Summe nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde.
- 6.3.2 Im Falle der Nummer 2.2 sind die Fördermittel mit der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Zahlungsanforderung bei der Bewilligungsbehörde anzufordern. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die Bewilligungsbehörde in einer Summe nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.
- 6.4 Verwendungsnachweisverfahren
- 6.4.1 Im Falle der Nummer 2.1 ist der Verwendungsnachweis innerhalb des Bewilligungszeitraumes in Form eines Sachberichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises unter Beifügung von Originalbelegen einschließlich eines Zahlungsnachweises der Bewilligungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.
- 6.4.2 Die von der Bewilligungsbehörde geprüften Antragsunterlagen gelten abweichend von Nummer 6 ANBest-P zugleich als Nachweis der Verwendung.
- 6.5 Zu beachtende Vorschriften
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Ausnahmen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

## 6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung erfolgt auf Antrag mit schriftlichem Zuwendungsbescheid durch die Bewilligungsbehörde. Bewilligungsbehörden sind in den Großschutzgebieten das jeweilige Nationalparkamt oder das jeweilige Amt für das Biosphärenreservat, in den übrigen Gebieten das jeweilige Staatliche Amt für Umwelt und Landwirtschaft als zuständige Naturschutzbehörden.

## 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft.